



# Statuten des Verbands Schweizerischer Geographielehrpersonen

## Zweck

### Art. 1

Der Verband Schweizerischer Geographielehrpersonen ist ein Verband im Sinne von Art. 60ff. des ZGB.

### Art. 2

Der Verband hat den Zweck:

- a) den Geographie-Unterricht wissenschaftlich zu fördern und methodisch auszubauen,
- b) die Stellung der Geographie in den Stundentafeln, Lehrplänen und Prüfungsreglementen zu fördern und die Berufsinteressen der schweizerischen Geographielehrpersonen zu vertreten,
- c) die Information, den gegenseitigen Austausch und die Weiterbildung seiner Mitglieder zu fördern,
- d) den Austausch mit den geographischen Fach- und fachdidaktischen Institutionen zu pflegen.

## Zugehörigkeit (Dachorganisationen)

### Art. 3

Der VSGG ist:

- a) der Geographie-Fachverband des Dachverbands VSG-SSPES (Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer) in Anerkennung der Statuten des VSG,
- b) eine Fachgesellschaft des Verbands Geographie Schweiz ASG Association Suisse de Géographie, Verband der Schweizer Geographen, Associazione Svizzera di Geografia, Association of Swiss Geographers) in Anerkennung der Statuten des ASG.

## Mitgliedschaft

### Art. 4

Mitglieder des Verbands können werden:

- a) alle Lehrpersonen die an einer Schule Geografie unterrichten oder unterrichtet haben,
- b) Studierende im Fach Geographie, welche sich in der Ausbildung zum Lehrdiplom befinden,
- c) andere Personen, die den Zweck des Verbands unterstützen.

### Art. 5

Wer Mitglied werden will, kann sich über die Homepage des Verbands oder beim Präsidenten anmelden. Ein Austritt erfolgt schriftlich. Eine nicht erfolgte Begleichung des Mitgliederbeitrages hat nach erfolgter zweimaliger Zahlungserinnerung den Ausschluss zur Folge.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie den Verbandsinteressen entgegenwirken. Mitglieder oder Aussenstehende, die in der Geographie, insbesondere der Schulgeographie und dem Verband, ausserordentliche Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand kann dementsprechende Anträge entgegennehmen.

## **Organe**

### **Art. 6**

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfungsstelle, bestehend aus zwei Revisorinnen/Revisoren.

## **Die Mitgliederversammlung**

### **Art. 7**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten,
- c) Abnahme der Jahresrechnung der Kassierin/des Kassiers und des Berichtes der Rechnungsprüfungsstelle, Dechargeerteilung an die Kassierin/den Kassier,
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das kommende Jahr auf Grund des vorgelegten Budgets,
- e) Wahl der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren,
- f) Die Wahl des Vorstandes,
- g) Anträge für allfällige Statutenänderungen.

Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeladen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

### **Art. 8**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn er es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

## **Der Vorstand**

### **Art. 9**

Der Vorstand besteht aus Präsidentin/Präsident, Aktuarin/Aktuar, Kassierin/Kassier und weiteren Mitgliedern.

### **Art. 10**

Die Präsidentin/der Präsident und der Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre.

### **Art. 11**

Der Vorstand wahrt die Interessen des Verbands und führt seine Geschäfte. Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verband nach aussen.

## **Die Rechnungsprüfungsstelle**

### **Art. 12**

Die Rechnungsprüfungsstelle wird von zwei Revisorinnen/Revisoren gebildet. Diese prüfen die Rechnung des VSGg, erstatten Bericht und stellen Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

## Delegierte

### Art. 13

Der Vorstand wählt die Delegierten, welche den VSGg in den beiden Dachorganisationen VSG und dem ASG gemäss **Art. 3** vertreten.

## Finanzen

### Art. 14

Von jedem Mitglied wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- a) Ehrenmitglieder,
- b) Vorstandsmitglieder.

### Art. 15

Kassa und Vermögen des Verbands können grundsätzlich für alle gemäss **Art. 2** der Statuten vorgesehenen Verbandszwecke eingesetzt werden; zuständig hierfür ist im Rahmen des Budgets der Vorstand, für ausserordentliche Aufwendungen die Mitgliederversammlung.

## Schlussbestimmungen

### Art. 16

Eine Revision der Statuten erfolgt durch die Mitgliederversammlung:

- a) auf Antrag des Vorstandes,
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder gemäss **Art. 8**.

### Art. 17

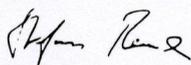
Für die Auflösung des Verbands ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder notwendig. Ein allfälliges Vermögen soll dem Zweck der Weiterbildung zugutekommen.

Beschlossen an der ersten Mitgliederversammlung vom 8. Okt. 1911. Revidiert durch die Mitgliederversammlungen am 9. Okt. 1924, 18. Mai 1929, 4. Okt. 1930, 6. Okt. 1951, 12. Nov. 1976, 12. Nov. 1977, 10. Nov. 1995 und 14. November 2008. Die vorliegende Neufassung wurde am 27. Oktober 2018 beschlossen.

Verband Schweizer Geographielehrpersonen (VSGg)

### Der Präsident

Stefan Reusser



### Der Aktuar

Daniel Siegenthaler

